

Marknerth, Herbert

Article — Digitized Version

Luftschutz in der gewerblichen Wirtschaft

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Marknerth, Herbert (1958) : Luftschutz in der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 6, pp. 315-319

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132645>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

Luftschutz in der Gewerblichen Wirtschaft

Dr. Herbert Marknerth, Bonn

Erst im späteren Verlauf des zweiten Weltkrieges, als sich herausstellte, daß die Abwehr von Luftangriffen keineswegs durch Jagdgeschwader sichergestellt werden konnte, hat die Bevölkerung die überragende Bedeutung des Luftschutzes allgemein erkannt. Mit der Entwicklung der atomaren Waffen ist das Schutzbedürfnis um das Vielfache gewachsen, um das Vielfache sind aber auch die Aufwendungen gewachsen, die die dringendsten Einrichtungen für einen wirksamen Luftschutz erfordern. Kein verantwortungsbewußter Staat kann sich dem Schutzbedürfnis seiner Bevölkerung verschließen, und dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob dieses Staatsgebiet selbst einem direkten Angriff ausgesetzt sein wird oder sich vor den indirekten Auswirkungen von Angriffen in benachbarten Gebieten schützen muß. In Fortführung des im Dezember 1957 veröffentlichten Aufsatzes über den „zivilen Luftschutz in der Bundesrepublik“ wird in der folgenden Abhandlung ein Überblick über die Erfordernisse des Luftschutzes auf dem Sektor der gewerblichen Wirtschaft und die Größenordnung der finanziellen Belastung gegeben.

Gesetzliche Grundlage für den Luftschutz ist das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, das im Oktober vergangenen Jahres in Kraft trat (BGBl 1957, Teil I, S. 1696 ff). Bereits spätestens am 1. 1. 1959 wird ein weiteres Gesetz hinzutreten, das nicht weniger wichtig ist, weil es grundsätzlich den Bau von Schutzräumen bei Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zur Pflicht macht. Gesetzliche Bestimmungen werden weiter regeln müssen: die Evakuierung von Bevölkerungsteilen, den Luftschutz von Sonderverwaltungen — Bundesbahn und Bundespost —, Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung sowie den Bau von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden.

DIE BISHERIGE PLANUNG

Die Bundesregierung hat im Jahre 1955 ein Programm für die Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung aufgestellt. Sie ging dabei von der Erkenntnis aus, daß auch in den Zeiten der A- und H-Bombe ein Schutz der Zivilbevölkerung nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig ist. Diese Auffassung steht mit der Meinung fast aller Experten im Einklang. Die Luftschutzplanung der Bundesregierung soll folgenden Zielen dienen:

Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung,
Schutz der Wohn- und Arbeitsstätten,
Sicherung der lebenswichtigen Versorgung,
Beseitigung von Notständen.

Um ein erstes Anlaufen der Luftschutzmaßnahmen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung am 11. 7. 1955 ein erstes Luftschutzprogramm entwickelt, dem die nachfolgenden ersten Planungen zugrunde liegen (Bulletin der Bundesregierung 1955 Nr. 111). Die Beträge, die hierfür zur Verfügung stehen, belaufen sich insgesamt auf 1231 Mill. DM.

Jede Luftschutzmaßnahme ist sinnlos, wenn sie nicht von der Bevölkerung als notwendig anerkannt und unterstützt wird, denn sie ist sonst nicht durchführbar.

Der ausschließlich vom Bund finanzierte Bundesluftschutz-Verband hat als Aufgabenstellung die Unterrichtung der Bevölkerung übernommen. Er ist in Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsstellen gegliedert und verfügt über eine Bundes- und mehrere Landes-schulen. Ferner gehört zu seinen Aufgaben die Ausbildung von LS-Hilfsdiensten.

Um eine Übersicht über die in Frage kommenden Einzelpositionen der Luftschutzmaßnahmen zu geben, werden nachfolgend die neun Positionen genannt, die vom Bund finanziert werden:

Luftschutzwarndienst,
Örtlicher Alarmdienst,
Luftschutzhilfsdienst,
Ortsfeste Anlagen des Hilfsdienstes,
Arzneimittelbevorratung,
Aufklärung und Selbstschutz
(vor allem Bundesluftschutz-Verband),
Forschung,
Instandsetzung von Bunkern,
Bau öffentlicher Sammelschutzräume.

Selbstverständlich ist unerläßliche Voraussetzung für den Luftschutz rechtzeitige Warnung. Das Bundesgebiet wird von vorerst fünf Luftschutzwarnämtern geschützt, die eine rechtzeitige Radarwarnung sicherstellen sollen. Außer der Inangsetzung der örtlichen Alarmgeräte (etwa 10 000 Sirenen mit Steuerung) ist die unmittelbare Unterrichtung der Behörden und verteidigungs- und versorgungswichtiger Betriebe vorgesehen.

Der Aufbau eines Luftschutzhilfsdienstes sieht in der Endplanung die Tätigkeit von etwa 300 000 Personen vor. Es ist selbstverständlich, daß bei der Ausbildung dieser Kräfte der Bundesluftschutz-Verband auf eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes angewiesen sein wird. In der Tat besteht hier eine enge Zusammenarbeit.

Unbestritten ist auch, daß zum wirksamen Luftschutz eine Arzneimittelbevorratung gehört. Hierzu sieht das Programm der Regierung vor, daß die Lagerung diese Vorräte dezentralisiert in sogenannten vollständigen Sortimenten unter Einschaltung von Industrie und Großhandel erfolgen soll. Seit 1956 sind hier die ersten Maßnahmen angelaufen.

Der bauliche Luftschutz wird durch folgende drei Punkte charakterisiert: Auflockerung der Bauten durch Raumordnung und städtebauliche Planung, die Berücksichtigung von Luftschutzgesichtspunkten bei Baumaßnahmen und die Errichtung von Schutzraumbauten.

Zu den beiden ersten Punkten hat das Erste Luftschutzgesetz bereits eine Regelung vorgesehen. Nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes sind hier besondere Richtlinien verbindlich erklärt worden, während für die Berücksichtigung von Luftschutzgesichtspunkten bei Neubauten das Luftschutzgesetz eine eingehende Regelung durch Rechtsverordnung vorsieht.

Im Mittelpunkt des Bauluftschutzes stehen selbstverständlich Fragen der Errichtung von Schutzraumbauten. Hierzu sind drei Typen (A, B und C) entwickelt worden. Für alle Schutzbauten gilt, daß sie unterirdisch anzulegen sind und frei von Rohrleitungen sein müssen. Die Typenbezeichnung A, B und C unterscheidet sich in der Ausführung hauptsächlich dadurch, daß die Schutzbauten A und B im Gegensatz zu Typ C Gasschleusen enthalten. (Typ A Betondecken und -wände von 60 cm, Typ B von 40 cm und Typ C von 30 cm Stahlbeton).

In größeren Städten, die besonders gefährdet sind, sollen Schutzräume A, in mittleren Städten Schutzbauten B und in den kleineren Gemeinden Schutzbauten C gebaut werden.

Bisher hat das Luftschutzgesetz nur für Neubauten die Verpflichtung zum Einbau von Luftschutzräumen vorgesehen, und zwar nur in solchen Orten, die mehr als 10 000 Einwohner haben. Dies ist keine starre Grenze, weil auch kleinere Orte, die in der Nähe militärischer Anlagen oder von Stadtrandgebieten liegen, in die Schutzraumbaupflicht einbezogen werden können. Außerdem sind beim baulichen Luftschutz Schutzbunker vorgesehen, die gegen die Wirkung von Brandbomben, Nahtreffern von Sprengbomben, Feuerstürmen und ABC-Waffen schützen sollen (atomare, biologische und chemische Kampfmittel). Das Fassungsvermögen der Schutzbunker soll höchstens 1500 Personen betragen und nicht unter 250 Personen liegen. Außerdem enthalten die Richtlinien Bestimmungen über die Errichtung von Schutzstollen.

Zum Programm der Bundesregierung gehört schließlich außerdem noch die Durchführung der wissenschaftlichen Forschung.

Wenn sie auch nicht unmittelbar zum Luftschutz gerechnet wird, so ist doch die Bevorratung für das Überleben in der sogenannten Überlebensperiode von

überragender Bedeutung. Diese Bevorratung soll sich nicht auf den Nahrungsmittelsektor beschränken, sondern auch die Voraussetzung für das Wiederanlaufen der Produktion nach dem sogenannten Atomschlag schaffen, und zwar durch Vorratshaltung industrieller „Essentials“.

Der diesjährige Bundeshaushalt gibt einen ersten Anhaltspunkt für die geplante Einrichtung einer Notstandsreserve. An Ernährungsgütern (Lebens- und Futtermitteln) werden etwa 38 Mill. DM bereitgestellt. Angekauft und gelagert sollen 10 000 t Reis, 8000 t Hülsenfrüchte und 60 000 t Kraftfuttermittel werden. Über 7 Mill. DM sind dafür eingestellt, daß zur Lagerung dieser Waren zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Dieser Haushaltsplan sieht auch im einzelnen Beträge für folgende weitere Aufgaben vor: Ausweichkranken- und Hilfskrankenhäuser, Sonderbauten für Regierungspersonen, Schutz der Rundfunkanstalten, Sicherung der öffentlichen Versorgung, Gas, Wasser und Elektrizität, Rohstoffbeschaffung und Vorratshaltung folgender vordringlicher Maschinen bzw. Werkzeuge: Transformatoren, Räumgeräte usw. Sondermittel sind weiter auf dem Gebiet des Verkehrs für die Bundesbahn (z. B. Ausweichkabel) und für Häfen (Neubau von Straßenanschlüssen) vorgesehen.

ZUSTÄNDIGKEIT AUF BUNDESEBENE

Die Federführung in Luftschutzfragen hat in der Bundesrepublik das Bundesministerium des Innern. Außerdem beschäftigen sich mit Luftschutzfragen die Bundesdienststelle für den zivilen Bevölkerungsschutz (Oberbehörde der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Luftschutzwarnämter), der Bundesluftschutz-Verband in Köln sowie das Bundeswirtschafts- und Wohnungsministerium.

Die Zuständigkeitsabgrenzungen sind nicht ganz klar. Soviel steht als Anhaltspunkt fest: Das Bundesministerium des Innern ist überall dort zuständig, wo keine Sonderfragen und keine Fragen besonderer technischer Art erforderlich sind. Das Bundeswohnungsministerium beispielsweise ist kompetent für die Ausarbeitung von Richtlinien bei der Errichtung von Luftschutzbauten, und das Bundeswirtschaftsministerium hat sich mit den besonderen Fragen des Industrieluftschutzes zu beschäftigen, während der Bundesluftschutz-Verband sich außer der Unterrichtung der Bevölkerung in Luftschutzfragen die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes zur Aufgabe gemacht hat. Seit Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes ist diese Tätigkeit behördlich sanktioniert; der Bundesluftschutz-Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese nicht sehr klare Zuständigkeitsverteilung entspricht durchaus nicht der Regelung in den übrigen Ländern der NATO. Da es sich bei dem zivilen Bevölkerungsschutz, von dem der Luftschutz bekanntlich nur ein Teil ist, um ein Gebiet handelt, das einmal

von erheblicher Wichtigkeit für den Staat ist und das zum anderen eine einheitliche Befehlsgewalt erfordert, so hat eine Reihe von Staaten die oberste Leitung und Durchführung der hier anfallenden Aufgaben einer Regierungsstelle übertragen, die über höchste Autorität verfügt. Sie ist in der Regel entweder ein eigenes Regierungsressort oder aber dem Amt des Regierungschefs unmittelbar angegliedert.

Wenn vermieden werden soll, daß in der Bundesrepublik Kompetenzüberschneidungen in Fragen des Luftschutzes auftauchen, die eine zweckmäßige Arbeit auf lange Sicht gesehen verhindern, so dürfte es empfehlenswert sein, hier dem ausländischen Beispiel zu folgen. Eines allerdings ist hier festzustellen: Nicht nur in der Bundesrepublik, sondern nahezu in allen anderen Staaten ist der Luftschutz keinesfalls das Lieblingskind der Regierungen. Die aktive Verteidigung steht im allgemeinen in bedeutend höherem Kurs als die passive Abwehr bzw. die Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. So bedauerlich die Tatsache ist, daß auch in den Zeiten der A- und H-Bombe dem Schwert eine größere Bedeutung beigemessen wird als dem Schild, obwohl überall die Bezeichnung Kriegsministerium in Verteidigungsministerium umgewandelt wurde, so ist sie doch nicht ganz unverständlich. In den Zeiten der Präponderanz der Abschreckungstheorie wird eben den Abschreckungsmitteln ein größeres Gewicht beigemessen als den reinen Defensivmaßnahmen. Auf der anderen Seite darf die Gefahr nicht verkannt werden, daß der Luftschutz in einem Ausmaß vernachlässigt zu werden droht, daß von einer sträflichen Verantwortungslosigkeit eigentlich überall gesprochen werden kann.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Wie alle Bauherren trifft die Verpflichtung bei Neubauten in Gemeinden über 10 000 Einwohnern auch die gewerbliche Wirtschaft. Das Gesetz sieht in § 22 in diesem Sinne auch ausdrücklich vor, daß bei der Errichtung von Betrieben und Anlagen der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wohnungsbau in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wirtschaft Luftschutzmaßnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten zu treffen sind. Zu beachten ist ferner, daß auch in einzelnen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern bei vorliegenden besonderen Luftschutzgründen bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, sofern die beteiligten Landesregierungen dies bestimmen.

Die gewerbliche Wirtschaft wird spätestens am 1. 1. 1959 von dieser Verpflichtung betroffen werden, weil zu diesem Zeitpunkt die bisher ausgeklammerte Richtungsgrundlage für den Bau von Schutzräumen in Kraft treten wird.

Mit dem Ersten Luftschutzgesetz traten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Luftschutzhilfsdienst in Kraft. Folgende Sonderdienste wurden bzw. werden behördlicherweise aufgestellt:

Brandschutzdienst,
Bergungs- und Instandsetzungsdienst,
Luftschutz-Sanitätsdienst,
Luftschutz-Veterinärdienst,
Luftschutz-Betreuungsdienst,
ABC-Dienst,
Fernmeldewesen im Luftschutz.

Der § 13 des Gesetzes bestimmt hierzu, daß, wenn ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen wird, für ihn die Pflicht zur Arbeitsleistung entfällt. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitnehmer jedoch den Verdienstaufschlag ersetzen. Demgegenüber hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber den Heranziehungsbescheid unverzüglich vorzulegen. Damit ein entsprechender Ersatz geschaffen werden kann, darf die Ausbildung nicht vor Ablauf von 4 Wochen beginnen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tag.

Grundprinzip des Gesetzes ist weiter, daß dem Arbeitnehmer keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen können. Wegen der Meldung zum Luftschutzdienst bzw. der Teilnahme an der Ausbildung darf ihm nicht gekündigt werden. Sind aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer zu entlassen, so darf bei deren Auswahl ihre Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Luftschutzes nicht zu ihren Ungunsten berücksichtigt werden.

Als vorbeugende Luftschutzmaßnahme sieht das Gesetz vor, daß lebens- oder verteidigungswichtige Betriebe nur an solchen Orten errichtet werden sollen, die den von der Bundesregierung noch aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Diese Richtlinien sind bisher von der Bundesregierung noch nicht bekanntgegeben worden. Ihre Erstellung dürfte sehr schwierig sein, zumal nicht übersehen werden soll, daß diese Vorschrift die Möglichkeit zu dirigistischen Raumordnungsmaßnahmen enthalten kann, vor allem aber, weil die Festlegung dessen, was besonders luftschutzgefährdet ist oder nicht, auch für Experten die Quadratur des Kreises bedeutet.

Für die gewerbliche Wirtschaft ist von weiterer Bedeutung der Luftschutz-Warn- und Alarmdienst mit Sondervorschriften für den gewerblichen Sektor. § 7 Abs. 4 des Gesetzes bestimmt, daß größere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet werden können, die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes erforderlich sind. Welche Firmen hier im einzelnen erfaßt werden, wird vom Bundesminister des Innern in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsminister durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen sein.

Obwohl die beteiligten Stellen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage sind, genau festzulegen, welche Unternehmen hier zu erfassen sind, so kann jedenfalls davon ausgegangen werden, daß

in erster Linie — dies kann nach der internationalen Luftschutzerfahrung mit Sicherheit angenommen werden — die Betriebe der Ernährungs- und Versorgungswirtschaft als besonders schutzbedürftig angesehen werden.

FINANZIERUNG

Bei der Betrachtung der Finanzierungsmöglichkeiten für den Luftschutz ist davon auszugehen, daß die Kosten im Wohnungsbau für den Schutz einer Person beim Schutzbautyp A 800,— DM, beim Schutzbautyp B 500,— DM und beim Typ C 300,— DM betragen.

Es handelt sich hierbei um Minimalgrößen, da diese Beträge nach dem Bauindex des Jahres 1956 errechnet sind, der bekanntlich erheblich gestiegen ist. Betrachten wir zunächst die Kosten für den Luftschutz der gewerblichen Wirtschaft, wobei vorab zu sagen ist, daß es den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft trotz einheitlicher Stellungnahme und mehrmaliger eindringlicher Hinweise an Bundesregierung und Bundestag nicht gelungen ist, die öffentliche Hand dazu zu bewegen, der Wirtschaft die Gewährung von Subventionen oder steuerlicher Vergünstigungen abzurufen.

Hier sind die Zahlen der Experten:

Für den Neubau sind bei der Errichtung von Schutzraumbauten für etwa 360 000 Personen jährlich etwa 290 Mill. DM erforderlich; während für den sogenannten Objektschutz (Schutz wichtiger Werkseinrichtungen usw.) nach § 21 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes weitere 360 Mill. DM erforderlich sein werden. Insgesamt sind also etwa 650 Mill. DM allein für Luftschutzmaßnahmen bei Neubauten im Bereich der gewerblichen Wirtschaft notwendig.

Diese an sich nicht kleine Summe verschwindet nahezu vor den Kosten für den Luftschutz im gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft, d. h. bei bereits bestehenden Industrieanlagen. Dafür geben die Experten folgende Größenordnungen als angepeilte Summen an: 7,2 Mrd. DM zum Schutz der in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Menschen, 6,6 Mrd. DM für den sogenannten Einzel- und Objektschutz im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und weitere 6 Mrd. DM für die Einrichtung von Schutzräumen mit Geräten zum Brand-, Sanitäts-, Entgiftungs- und Bergungsdienst. In diesen 6 Mrd. DM sind auch die Kosten für Ausbildung und Organisation des Luftschutzdienstes enthalten.

Insgesamt sind also allein 19,8 Mrd. DM für den Luftschutz der Industrie und ihnen gleichzuachtender Betriebe der gewerblichen Wirtschaft anzusetzen. (Die weiteren Milliarden, die von Experten insbesondere für die Industrie in etwa 140 besonders luftgefährdeten Orten der Bundesrepublik einzusetzen sind, sollen in diesem Zusammenhang nur erwähnt werden.)

Wie sollen diese Summen finanziert werden? Möglich sind: verlorene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Finanzierung durch Kreditinstitute und steuerliche Abschreibungserleichterungen.

In der Ära Schäffer sind alle drei Wege nicht beschritten worden; in der Ära der „Gratwanderung am Defizit“ Etzels ist kaum damit zu rechnen, daß Subventionen von öffentlicher Hand zu erwarten sind. Andererseits wird nicht ernsthaft bestritten werden können, daß zumindest steuerliche Abschreibungserleichterungen unbedingt erforderlich sind.

Betrachtet man abschließend die notwendig werdenden Luftschutzmaßnahmen bei einer Perfektion dieses Bereiches, so kommt man zu schwindelerregend astronomischen Zahlen. Geht man beispielsweise davon aus, daß nur für die Hälfte der Bewohner der Bundesrepublik Schutzräume zu 500,— DM je Person errichtet werden sollen, so kommt man allein dafür zu weiteren 12,5 Mrd. DM. Schließlich ist es eine müßige Frage, ob die öffentliche Hand oder die privaten Unternehmungen die ungeheuren Mittel, die der Luftschutz erfordert, ausgeben müssen: letztlich müssen sie von der Wirtschaft erarbeitet werden, und der gewerbliche Sektor, der den größten Anteil an der Aufbringung des Sozialprodukts und damit auch der öffentlichen Mittel hat, wird den größten Teil der Ausgaben bestreiten müssen.

DIE LUFTSCHUTZORGANISATION DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Grundlage der Organisation des Industrieluftschutzes und des Luftschutzes der gewerblichen Wirtschaft, der diesem gleichgestellt werden muß, ist § 6 des Ersten Luftschutzgesetzes. Diese Bestimmung besagt, daß der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern im gegenseitigen Einvernehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen können, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiet der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen. Gleichzeitig ist hierin vorgesehen, daß diese Organisation bei dieser Sparte des Luftschutzes beratend mitwirken soll.

Bisher hat das Bundeswirtschaftsministerium, das in dieser Angelegenheit mit Recht federführend ist, von der Verwirklichung dieser Vorschrift, die eine Kannregel ist, abgesehen. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es bei den beiden hier vertretenen Blöcken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft schwierig, wenn nicht unmöglich ist, eine Vereinbarung darüber zu erzielen, welche Organisation mit dieser wichtigen Aufgabe betraut werden soll.

Mit gleichem Effekt hat deshalb das Bundeswirtschaftsministerium ein sogenanntes „Beratendes Gremium“ in Anlehnung an § 6 gebildet. Aufgabe dieser Einrichtung ist die Betreuungstätigkeit in allen Fragen von Gesetzgebung und Praxis des Sonderluftschutzes der Industrie und gleichzuachtender Unternehmen, die nach vorgenannter Bestimmung ursprünglich einer einzelnen Organisation zugeacht war. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. ihre Spitzenorganisationen (beispielsweise Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband

der Deutschen Industrie, der auf diesem Gebiet besonders rühmig ist, Deutscher Industrie- und Handelstag und Deutscher Gewerkschaftsbund) entsenden in diese Institution ihre Vertreter.

Auf Länder- und Ortsebene bestehen zur Zeit noch keine ähnlichen Einrichtungen; jedoch wird es sich, je mehr die Fragen akut werden, nicht vermeiden lassen, daß auch am eigentlichen „Tatort“ von Luftschutzmaßnahmen solche Gremien gebildet werden.

AUSLÄNDISCHE BEISPIELE

Die Schweiz, Schweden und die USA können in der Luftschutzarbeit in Anspruch nehmen, sich besonders intensiv dem Schutz der Zivilbevölkerung in Gesetzgebung und Praxis angenommen zu haben. Von den herkömmlichen Maßnahmen des zweiten Weltkrieges aus- und weitergehend haben diese Länder entschlossen Neuland betreten. Die Schweiz und Schweden, die von der Natur begünstigt sind, haben beispielsweise vorzugsweise in Gebirgsgegenden Stollen entwickelt, die auch friedlichen Zwecken genauso nutzbar gemacht werden können wie dem Schutz der Bevölkerung beim Atomangriff. Vorbildlich sind diese Länder auch dadurch geworden, daß sie die Lagerhaltung steuerlich begünstigen.

In der Zusammenarbeit im Rahmen des westlichen Verteidigungspaktes hat die NATO koordinierend ihre Mitgliedsländer von den Erfahrungen vor allem der USA auf dem Gebiet der Evakuierung unterrichtet. Während Übungen in den USA den traurigen Beweis über voraussichtlich große Verluste der Zivil-

bevölkerung vor allem bei dem „Atomschlag“ (zahlreiche Abwürfe von A- und H-Bomben in den ersten 30 Tagen der Auseinandersetzung) bewiesen, konnte gleichzeitig erfreulicherweise festgestellt werden, daß auch die Evakuierung von Großstädten mit mehreren Millionen Einwohnern durchaus möglich und erfolgreich sein kann. (Alle Millionenstädte der USA mit Ausnahme von New York, wo noch keine Übungen stattfanden, können innerhalb von 24 Stunden geräumt werden.)

Die NATO hat in ihren Überlegungen auf diesem Gebiet übrigens den Begriff der sogenannten Überlebensperiode entwickelt. Dieser will sagen, daß es in den ersten 30 Tagen einer kriegerischen Auseinandersetzung nur darauf ankommen kann, die Bevölkerung und die bestehenden Produktionsstätten in ihrer Existenz zu erhalten. In diesem Zeitraum kann also nicht angenommen werden, daß der Produktionsprozeß als solcher weiterlaufen wird.

Eine Perfektion des Luftschutzes würde so große Mittel erforderlich machen, daß eine inflatorische Entwicklung durch sie unausweichlich wäre. Auf der anderen Seite muß jede verantwortliche Staatsregierung die Erfordernisse eines Luftschutzes anerkennen, wenn sie das Schutzprinzip ihrer Bevölkerung ernst nimmt. Es kann zwischen den beiden Extremen deshalb nur folgenden Kompromiß geben: Durchführung von Luftschutzmaßnahmen, die den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung mit finanziell tragbaren und im Ernstfall verwendungsfähigen Mitteln erzielen.

Summary: Air-Raid Protection in Industry. After describing the present legal regulations and the present planning of air-raid protection in the Federal Republic and the competences as they are today, the author deals with the requirements which the industrial sector of the economy will have to meet in the pursuit of air-raid protection. From this survey he deduces the extent of the financial burden which is to be expected from the construction of new industrial buildings and from the furnishing of existing industrial plants with ARP equipment. The protection of persons as well as the protection of industrial buildings has to be taken into consideration and the costs of the storage of industrial basic materials have to be added. Considering the size of expenditure only a painstaking distribution of costs with regard to time can avoid inflationary consequences. In conclusion the organization of ARP abroad is shown as an example. Even if with regard to the intolerable expenditure perfection in air-raid protection has to be disclaimed, the author demands an optimum of efficient measures, adequate to protect as many persons as possible and to secure the most important branches of production.

Resume: La défense passive et l'économie industrielle — Après une esquisse du statut légal et des projets établis jusqu'à présent pour la défense passive dans la République Fédérale, l'auteur parle de l'état actuel des compétences et des prérogatives prévues. Ensuite il analyse les devoirs qui seront imposés au secteur industriel de l'économie en vue de la réalisation des mesures pour la protection civile. Cet examen lui sert de base pour une évaluation du volume des charges financières à prévoir pour la construction d'entreprises industrielles nouvelles et pour l'équipement des entreprises déjà en existence, conformément aux exigences de la défense passive. Il faut prendre en considération et la protection de la population civile, et celle des complexes industriels, de même que les frais pour l'organisation de réserves en matières premières. Vue la somme importante des dépenses, des répercussions inflationnistes seront évitables seulement à condition d'une répartition méticuleuse par étapes chronologiques. L'auteur complète son article par un résumé des méthodes d'organisation et de réalisation prises à l'étranger. Bien que le perfectionnement des services de la protection civile soit finalement limité par les moyens financiers restreints, l'auteur exige l'optimum de mesures efficaces afin de garantir la protection optimale de la population et d'assurer la production continue de l'industrie.

Resumen: La defensa antiaérea en la economía industrial. — Después de haber esbozado el autor la hasta ahora legítima regulación y planificación de la defensa antiaérea en la República Democrática Alemana y de haber trazado las prerrogativas como están perfiladas en la actualidad, expone las exigencias que impondrá la implantación de las medidas de defensa antiaérea al sector industrial de la economía de éste esquema aparte el volumen de la carga financiera que es de esperar en la fundación de nuevas instalaciones industriales y en la equipación antiaérea de las empresas industriales existentes. También debe ser tomada en consideración la defensa personal y de las instalaciones industriales. A esto hay que añadir los gastos para las reservas de materias primas industriales. Dado a la elevada suma de los gastos, es posible evitar una repercusión inflacionista únicamente por medio de una oportuna repartición cuidadosa de los costos. Concluyendo, es expuesta como ejemplo, la organización y realización de la defensa antiaérea en el extranjero. Aun cuando hay que renunciar, debido a los costos insostenibles, a un perfeccionamiento de la defensa antiaérea, exige el autor un óptimo de medidas eficaces que ofrezcan defensa al mayor número posible de personas y que pongan en seguridad el mantenimiento de la producción más importante.